Für Mensch & Umwelt

Kolloqium 30 Jahre Bodenschutz in Nordrhein-Westfalen

Anwendung der Geringfügigkeitsschwellen im vor- und nachsorgenden Bodenschutz

Jens Utermann¹ & Andreas Zeddel²

 Umweltbundesamt
 Wörlitzer Platz 1
 06844 Dessau-Roßlau jens.utermann@uba.de

 ² Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Hamburger Chaussee 25
 24220 Flintbek



Recklinghausen, 3.05.2016

Gliederung

- 1. Geringfügigkeitsschwellen (2004 2013 2015)
 - Definition & Regelungsbedarf in den betroffenen Rechtsbereichen
 - Ableitungskonzepte
 - Werteniveaus
- 2. Grundsätze für Anwendungsregeln im vor- und nachsorgenden Bodenschutz sowie deren vorgesehene Implementierung in den bodenschutzrechtlichen Regelwerken
 - Exkurs Wasserrecht: schädliche vs. nachteilige Veränderung des Grundwasserzustandes
 - Anwendungsregeln vorsorgender Bodenschutz
 - Anwendungsregeln nachsorgender Bodenschutz
- 3. Fazit: Offene Punkte und weiteres Vorgehen

Die GFS-'Definition' (LAWA 2015)

Zur bundeseinheitlichen Bewertung von Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit, die bereits eingetreten sind oder die es zu verhindern gilt, werden nachvollziehbare und einheitliche Bewertungskriterien benötigt.

Hierzu gehört vor allem ein Maßstab, bis zu welchen Stoffkonzentrationen anthropogene, räumlich begrenzte Änderungen der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers als geringfügig einzustufen sind und ab welcher Konzentration eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des Grundwassers (Grundwasserverunreinigung) vorliegt.

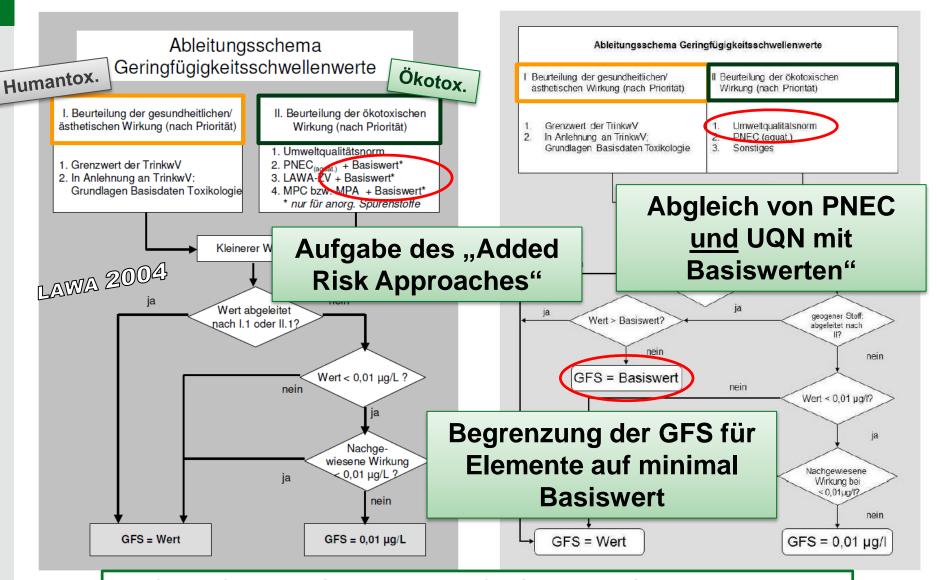
Ein hierfür ... geeigneter Maßstab ist die Geringfügigkeitsschwelle (GFS).



zunehmende Stoffkonzentration im Grundwasser

Die Geringfügigkeitsschwelle wird definiert als Konzentration, bei der trotz einer Erhöhung der Stoffgehalte gegenüber regionalen Hintergrundwerten keine relevanten ökotoxischen Wirkungen auftreten können und die Anforderungen der Trinkwasserverordnung ... eingehalten werden.

Ableitung von GFS-Werten 2004 - 2015



* Basiswert: Die geogene Hintergrundkonzentration eines Elements im unbelasteten Grundwasser, ermittelt als flächengewichtetes Mittel der 90. Perzentilwerte von 15 hydrogeologischen Bezugsräumen

Veränderung der GFS 2015 gegenüber GFS 2004 (Spurenelemente)

	GFS 2004	GFS 2015	Prüfwert BBodSchV 1999
Arsen	10 μg/l	3,2 µg/l	10 μg/l
Barium	340 μg/l	175 μg/l	-
Blei	7 μg/l	1,2 μg/l	25 μg/l
Bor	740 μg/l	180 μg/l	-
Cadmium	0,5 μg/l	0,3 μg/l	5 μg/l
Chrom (gesamt)	7 μg/l	3,4 µg/l	50 μg/l
Kobalt	8 µg/l	2,0 μg/l	50 μg/l
Kupfer	14 µg/l	5,4 μg/l	50 μg/l
Nickel	14 µg/l	7 μg/l	50 μg/l
Quecksilber	0,2 μg/l	0,1 μg/l	1 μg/l
Selen	7 μg/l	3 μg/l	10 μg/l
Thallium	0,8 μg/l	0,2 μg/l	-
Zink	58 μg/l	60 μg/l	500 μg/l

Pfad Boden-Grundwasser "Problem" GFS

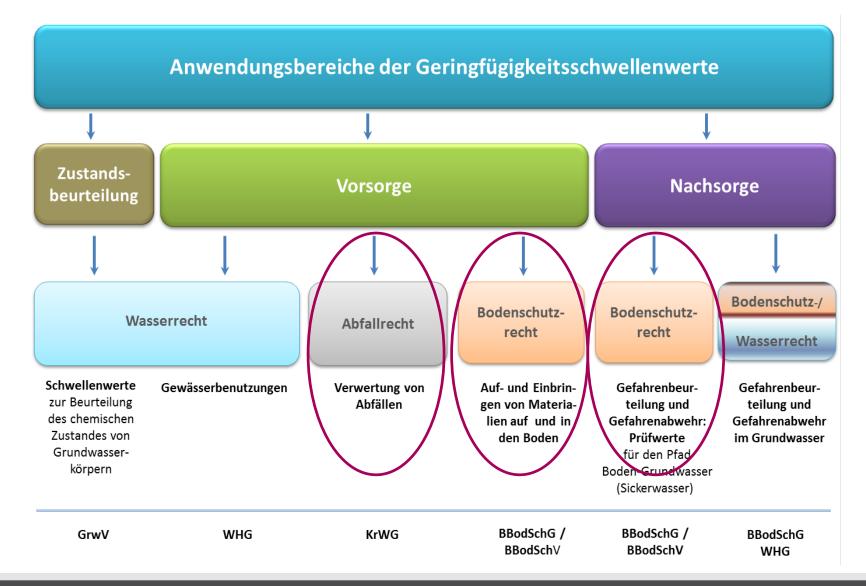
- GFS (2015) sinken weiter;
 z.T. auf/unterhalb des Hintergrundwerteniveaus im Eluat-/Grundwasser
- als Prüfwerte würden sie oft zu Überschreitungen führen;

Hintergrundwerte (Grundwasser/wässrige Eluate)



→ Anwendungsregeln

Anwendungsbereiche der GFS im Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht:



GFS indiziert zuerst ,nachteilig'

Nachteilige vs. schädliche Veränderung der Wasserbeschaffenheit des Grundwassers:

- Nachteilige Veränderungen der chemischen Grundwasserbeschaffenheit liegen i.d.R. vor, wenn die GFS im Grundwasser überschritten werden.
- Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen der Gewässereigenschaften (darunter: der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers), die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus ... wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG)

GFS sind auf Grund von europaweit vereinbarten Konventionen fachlich (naturwissenschaftlich) abgeleitete Schwellenwerte

Überschreitungen der GFS können, müssen aber nicht gleichzeitig schädliche Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit darstellen.

Anwendungsregeln für GFS im Bodenschutz- und Abfallrecht

Prämissen:

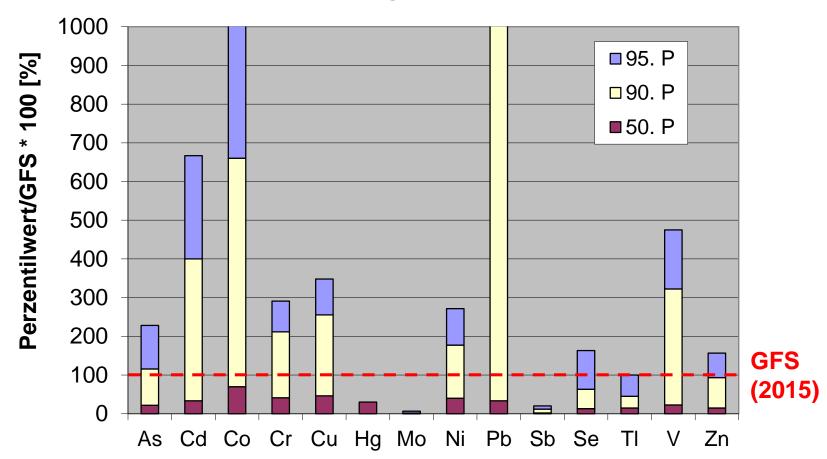
- NUR Grundsätze für Anwendungsregeln, keine Festlegungen im Detail
- Grundsätze sollen als "Türöffner" für Festlegungen in entsprechenden Verordnungen oder Vollzugshilfen fungieren
- Ausführungen in den jeweiligen Rechtsbereichen werden von den jeweils "zuständigen" Vertretern in der GFS-Kleingruppe konzipiert und formuliert, sie müssen aber von allen fachlich betroffenen LAWA-, LABO- und LAGA - Fachgremien akzeptiert werden

Anwendungsregeln - Bodenschutz-/Abfallrecht - Vorsorge:

- Grundsätzlich ist sicherzustellen, das GFS im Grundwasser eingehalten werden;
 Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes gilt das GFS-Niveau für den OdB;
- ▶ Boden & Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte einhält und bei dem kein Verdacht auf spezifische Verunreinigungen vorliegt, erfüllt Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes;
- ▶ Begrenzung der Stofffreisetzungen in Folge der Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe oder des Einbringens von Material in/auf Böden so, dass GFS am OdB sicher und dauerhaft eingehalten werden ▶ dabei kann in begrenztem Maße Abbau- und Rückhaltevermögen der ungesättigten Zone berücksichtigt werden;
- ▶ Bei Verwendung von Ersatzbaustoffen ist eine zeitlich und räumlich begrenzte Überschreitung der GFS für nicht retardierbare Stoffe zulässig;
- ► GFS-Werte am OdB gelten als eingehalten, wenn Schadstoffkonzentrationen im Sickerwasser das natürliche, diffus-ubiquitäre Hintergrundwerteniveau nicht überschreiten ► ermittelt über wässrige Eluate bei gleichem Wasser-/Feststoffverhältnis in unbelasteten Böden (► methodenspezifische Einbau-/Prüfwerte).

Perzentilwerte im wässrigen Eluat (W/F 2) relativ zu GFS [%]

< 1 Masse-% organische Substanz



Ableitung von methodenspezifischen Einbauwerte

Bestimmung der Schadstoffkonzentration im W/F 2:1 Eluate von unbelasteten Böden Deutschlands



Sickerwasserhintergrundwert



Grundsatz:

der höhere der beiden Werte wird genommen als GFS/Prüfwert Grundwasser



Methodenspezifischer Einbauwert

Methodenspezifische Einbau-/Hintergrundwerte (95. P.): Vergleich der GFS (2015) mit methodenspezifischen Prüfwerten (E-BBodSchV 2016) (gelbe Felder: HGW > GFS)

	< 1 Masse-% Humus		1 - < 4 Masse-% Humus		
	GFS 2015	95. Perz.	Methodenspez. Einbauwert	95. Perz.	Methodenspez. Einbauwert
	[µg L ⁻¹]	[µg L ⁻¹]	[µg L ⁻¹]	[µg L ⁻¹]	[µg L ⁻¹]
As	3,2	7,3	8 (10)	13	13
Cd	0,3	2,0	2	3,7	4
Со	2	25,7	26	61,4	62
Cr	3,4	9,9	10	18,2	19
Cu	5,4	18,8	20	40,3	41
Hg	0,1	0,03	0,1 (0,05)	0,03	0,1 (0,05)
Мо	35	2,3	35	9,0	35
Ni	13	19	20	30,4	31
Pb	1,2	22,3	23	42,8	43
Sb	5	1,0	5 (7)	3,3	5 (7)
Se	3	4,9	5	5,0	5
TI	0,2	0,2	0,2 (0,8)	0,3	0,3 (0,8)
V	4	19	20	34,6	35
Zn	60	94	100	208	210

Pfad Boden-Grundwasser Implementierung von GFS-Anwendungsgrundsätzen im vorsorgenden Bodenschutz (BBodSchV)

Vorsorgewerte für Böden/Bodenmaterial als "Unbedenklichkeitsmaßstab" ☑ , bereits in BBodSchV

GFS-2015 als fachliche Grundlage für die materiellen Maßstäbe im d. Pfad Boden-Grundwasser am O.d.B. Zukünftiger materieller Maßstab im Zuge der Harmonisierung von Wasser- und Bodenschutzrecht (BBodSchV kennt bisher keine Maßstäbe für den vorsorgenden Grundwasserschutz)

Hintergrundwerte im wässrigen Eluat zur Bewertung der Stofffreisetzung ✓, bereits im E-BBodSchV (methodenspezifische Einbauwerte für Elution bei WF 2 L kg⁻¹)

Pfad Boden-Grundwasser Implementierung von GFS-Anwendungsgrundsätzen im vorsorgenden Bodenschutz (E-ErsatzbaustoffV)

Begrenzung der Stofffreisetzung aus MEB ► Einhaltung der GFS am OdB

Berücksichtigung von Unsicherheit und Variabilität

Zeitlich/räumlich begrenzte Überschreitung der GFS für nicht retardierbare Stoffe

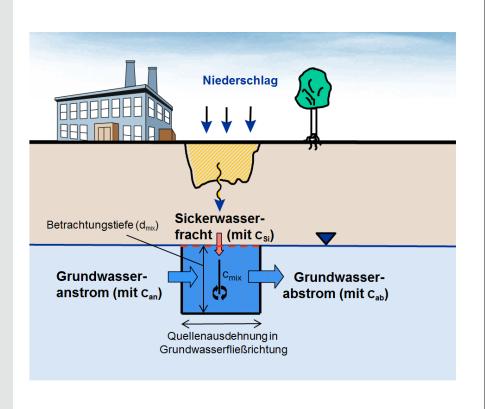
Hintergrundwerte im Sickerwasser zur Bewertung der Stofffreisetzung, ermittelt durch wässrige Elution ✓, bereits im E-EBV (► Sicker-wasserprognose über 1 Meter inkl. Rückhalte-/Abbauvermögen der ungesättigten Zone)

✓, bereits im E-EBV (Faktor 1,5)

✓, bereits im E-EBV (4 Jahre)

✓, bereits im E-EBV (methodenspezifische Einbauwerte für Elution bei WF 2 L kg⁻¹)

Anwendungsgrundsätze – Bodenschutz - Nachsorge



ALA Kritik zu GFS 2013:

Die Verschärfungen der GFS-Werte 2013 der LAWA, die im Wesentlichen auf die ökotoxikologische Ableitung zurückzuführen sind, werden für die Altlastenbearbeitung als nicht praktikabel bzw. umsetzbar eingestuft.

Die Entwicklung von Anwendungsregeln im Nachsorgebereich
benötigt eine nachvollziehbare
rechtliche und fachliche Systemvorstellung, um zu einem breiten
Konsens zu gelangen.

Anwendungsgrundsätze – Bodenschutz – Nachsorge:

- GFS sind wesentliche fachliche Grundlage für die Ableitung von Prüfwerten für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser;
- ▶ Bei Untersuchung von Bodenmaterial (2:1 Eluat) liegt (für anorganische Stoffe) ein Gefahrenverdacht erst dann vor, wenn das Konzentrationsniveau deutlich oberhalb des natürlichen Werteniveaus liegt (Methodenspezifische Prüfwerte).
- Bei einer Sickerwasserprognose ist Abbau- und Rückhaltevermögen der ungesättigten Bodenzone zu berücksichtigen;
- ▶ Bei Überschreitung zulässiger Sickerwasserkonzentrationen am OdB kann ein Vermischungsvorgang Sickerwasser – Grundwasser in Rechnung gestellt werden;
- Für Gefahrenbeurteilung: Begrenzung Prüfwerte (Pfad Boden-Grundwasser) auf minimal doppelte Basiswerte (bei ökotoxikologisch begründeten GFS);
- Im Einzelfall Prüfung, ob ökotoxikologisch begründete und/oder humantoxikologische GFS als Bewertungsmaßstab heranzuziehen sind;
- GFS nicht unmittelbar als Sanierungsziele für das Grundwasser heranziehen

Ableitung von Methodenspezifischen Prüfwerten Pfad Boden-Grundwasser (Nachsorge)

Methodenspezifische Prüfwerte (mPW) für Schadstoffkonzentrationen in Eluaten bei W/F 2:1 (OdP)



- <u>Doppelte</u> "Einbauwerte" für W/F 2 Eluate (ausreichender Abstand zur Vorsorge)
- mPW ≥ Prüfwerte am OdB

		< 1 Masse-% Humus		
	GFS 2015	Methodenspez. Einbauwert	Methodenspez. Prüfwert	
	[µg L ⁻¹]	[µg L ⁻¹]	[µg L ⁻¹]	
As	3,2	8	15	
Cd	0,3	2	4	
Co	2	26	50	
Cr	3,4	10	35	
Cu	5,4	20	50	
Hg	0,1	0,1	0,1	
Мо	35	35	35	
Ni	13	20	40	
Pb	1,2	23	45	
Sb	5	5	5	
Se	3	5	10	
Zn	60	100	500	

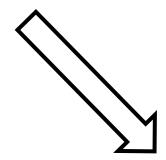
Ableitung von Prüfwerten Pfad Boden-Grundwasser – OdB (Nachsorge)

Humantox. Bewertung

- Grenzwert TrinkwV oder analog TrinkwV
- ästhetisch begründete Werte: Faktor 2

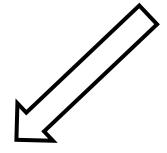
Ökotox. Bewertung

 Berücksichtigung der Verdünnung beim Übergang vom Grundwasser in das Oberflächengewässer: Faktor 10



Grundsatz:

der niedrigere der beiden Werte wird genommen als



Prüfwert am OdB

Veränderung der Prüfwerte (OdB) E-BBodSchV 2016 gegen BBodSchV 1999 (Spurenelemente)

	GFS 2004	GFS 2015	Prüfwert E-BBodSchV 2016	Prüfwert BBodSchV 1999
Antimon	5 μg/l	5 μg/l	5 μg/l	10 μg/l
Arsen	10 μg/l	3,2 µg/l	10 μg/l	10 μg/l
Blei	7 μg/l	1,2 µg/l	10 µg/l	25 μg/l
Cadmium	0,5 µg/l	0,3 µg/l	3 µg/l	5 μg/l
Chrom (gesamt)	7 μg/l	3,4 µg/l	35 µg/l	50 μg/l
Chromat	1	1	8 µg/l	8 µg/l
Kobalt	8 µg/l	2,0 µg/l	10 μg/l	50 μg/l
Kupfer	14 μg/l	5,4 µg/l	50 μg/l	50 μg/l
Molybdän	35 µg/l	35 µg/l	35 µg/l	50 μg/l
Nickel	14 μg/l	7 μg/l	20 μg/l	50 μg/l
Quecksilber	0,2 μg/l	0,1 µg/l	1 μg/l	1 µg/l
Selen	7 μg/l	3 µg/l	10 μg/l	10 μg/l
Zink	58 μg/l	60 µg/l	500 μg/l	500 μg/l

Fazit/offene Punkte

- Mit den Grundsätzen für Anwendungsregeln der GFS an der Schnittstelle Boden-Grundwasser liegt erstmals eine zwischen den betroffenen Rechtsbereichen harmonisierte und nachvollziehbare rechtliche und fachliche Systemvorstellung vor. Wesentliche Eckpunkte für den vor- und nachsorgenden Bodenschutz sind:
 - Begrenzung des GFS-/Prüfwerteniveaus nach unten durch Bezug zu HGW
 - Werteabstand zwischen der Vor- und Nachsorge
 - Differenzierte Schutzgutbetrachtung in der Nachsorge: wahlweise humanund/oder ökotoxikologisch begründete GFS heranziehen

Offene Punkte:

- GrwV: Verrechtlichung der GFS 2015 für echte Grundwasserbenutzungen?
- BBodSchV:
 - Wie umgehen mit diffus-ubiquitär in den Böden vorliegenden persistenten organischen Schadstoffen (keine Hintergrundwerte für das 2:1 Eluat)?
 - Vollzugshilfen für die Umsetzung in der Nachsorge?

Umwelt Bundesamt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt: Jens Utermann

340 2103 2314

mailto: jens.utermann@uba.de

www.uba.de

